

| | | |
|---|--------------------------------|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 68 | Drucksache DS0022/03 | Datum 17.02.2003 |
|---|--------------------------------|----------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Ö | N | Beschlussvorschlag | | |
|--|----------------|---|---|--------------------|-----------|----------|
| | | | | angenommen | abgelehnt | geändert |
| Der Oberbürgermeister | 15.04.2003 | | X | X | | |
| Kommunal- und Rechtsausschuss | 22.05.2003 | X | | | | |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr | 12.06.2003 | X | | | | |

| | | | | | |
|---|------------|---|--|---|--|
| beschließendes Gremium Stadtrat | 03.07.2003 | X | | X | |
|---|------------|---|--|---|--|

| | | | |
|---------------------------------------|-----------------|----|------|
| beteiligte Ämter 20, 30, 66 | Beteiligung des | Ja | Nein |
| | RPA | | [X] |
| | KFP | | [X] |

Kurztitel:

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 13. August 2002

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13. August 2002.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | Maßnahmenbeginn/ Jahr | finanzielle Auswirkungen | | | |
|-----------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|--|------|---|
| | | | JA | | NEIN | X |
| X | | | | | | |

| Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) | jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr | Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | Jahr der Kassenwirksamkeit |
|--|---|--|---|----------------------------|
| | | | | |
| | keine <input type="checkbox"/> | | | |

| Haushalt | | Verpflichtungs- ermächtigung | | Finanzplan / Invest. Programm | |
|--|--|---|---|--|--|
| veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> | veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/> |
| davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro | davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro | Jahr | Euro | Jahr | Euro |
| Haushaltsstellen | Haushaltsstellen | | | | |
| | Prioritäten-Nr.: | | | | |

| | | |
|---------------------------|---|--|
| federführendes Amt | Sachbearbeiter Fritz Zörner, Tel.-Nr.: 540-5268 | Unterschrift AL Dr. Dieter Scheidemann, Tel.-Nr.: 540-5248 |
|---------------------------|---|--|

| | | |
|---------------------------------------|--------------|------------------|
| Verantwortlicher Beigeordneter | Unterschrift | Werner Kaleschky |
|---------------------------------------|--------------|------------------|

Begründung:

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 02. 2003 (BGBl. I S. 286) und das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540, 554) geben den Gemeinden die Befugnis, durch Sondernutzungssatzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnis zu befreien und die Ausübung zu regeln (§ 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG; § 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA). Sinn dieser Ermächtigung ist es, bestimmte häufig vorkommende Sondernutzungen, insbesondere solche der Anlieger, kommunikative Nutzungen und Nutzungen im öffentlichen Raum, zur Verwaltungsvereinfachung erlaubnis- und gebührenfrei zu stellen (Kodal/Krämer, Straßenrecht, 1999, S. 706, 707, Rdnr. 35). Die Ermächtigung bezweckt insbesondere eine Erleichterung des Gebrauchs der Anlieger und der Versorgung der Bevölkerung (Sauthoff, Straße und Anlieger, 2003, S. 223, Rdnr. 572, S. 277, Rdnrn. 707 ff.).

§ 6 Abs. 1 Ziffer 6 der Sondernutzungssatzung vom 13. 08. 2002 ist dementsprechend zu ergänzen.

Daneben kommt eine Regelung der Ausübung nach Ort, Zeit und Art in Betracht. Die Vorschriften eröffnen dagegen nach Wortlaut und Zielsetzung nicht die Möglichkeit, die durch Gesetz abschließend gezogene Grenze zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung zu verschieben, etwa Gemeingebrauch als Sondernutzung zu behandeln oder eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung in eine bürgerlichrechtliche umzuwandeln oder umgekehrt. Die Ermächtigung gibt die Befugnis von der Erlaubnis zu befreien, nicht jedoch auch deren Erteilung von vornherein auszuschließen (Grupp, Polizeigefahr als Sondernutzung, SKZ 1995, 128 ff.).

In § 10 Abs. 1 Satz 4 der Sondernutzungssatzung vom 13. 08. 2002 ist die Berichtigung eines Schreibfehlers erforderlich.

Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg – Sondernutzungssatzung – vom 13. August 2002

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und Ziffer 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 02. 2003 (BGBl. I S. 286) sowie §§ 18 ff. und 50 Abs. 1 Ziffer 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540, 554) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13. August 2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 77, 2002) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 1 Ziffer 6 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

(Abs. 1 Ziffer 6) „Notrufsäulen (Polizei und Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen und Fahrkartenautomaten sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorenstationen usw.).“

2. § 10 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt berichtigt und neu gefasst:

(Abs. 1 Satz 4) „Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopse

alte Fassung

neue Fassung

| | |
|--|---|
| <p>Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg – Sondernutzungssatzung vom 13. August 2002</p> | <p>1. Änderungssatzung zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg – Sondernutzungssatzung – vom 13. August 2002</p> |
| <p>Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit §§ 18 ff. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S.767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 2001 (BGBl. I S. 3762) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am 13. 06. 2002 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und Ziffer 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 02. 2003 (BGBl. I S. 286) sowie §§ 18 ff. und 50 Abs. 1 Ziffer 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540, 554) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am ... folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:</p> |
| <p>§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> | <p>Artikel I</p> |
| <p>(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen: - Notrufsäulen (Polizei, Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen</p> | <p>Die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13. August 2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 77, 2002) wird wie folgt geändert und ergänzt:</p> |
| | <p>1. § 6 Abs. 1 Ziffer 6 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:</p> <p>(Abs. 1 Ziffer 6) „Notrufsäulen (Polizei und Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen und Fahrkartenautomaten sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorstationen usw.).“</p> |
| <p>§ 10 Haftung</p> | <p>2. § 10 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt berichtigt und neu gefasst:</p> |
| <p>Der Erlaubnisnehmer hat der Landeshauptstadt Magdeburg alle Kosten zu ersetzen und</p> | <p>(Abs. 1 Satz 4) „Der Erlaubnisnehmer</p> |

für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Flächen verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunkte, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Tagen.

haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von **fünf Jahren.**“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.